

NEITHARD BULST

NORMATIVE TEXTE ALS QUELLE ZUR
KOMMUNIKATIONSSTRUKTUR ZWISCHEN
STÄDTISCHEN UND TERRITORIALEN OBRIGKEITEN IM
SPÄTEN MITTELALTER UND IN DER FRÜHEN NEUZEIT

Liest man den Titel des Beitrags, so mag man sich verwundert fragen, was damit eigentlich gemeint ist. Sicher fallen unter das Thema nicht die sogenannten Stadtrechtsfamilien des Hoch- und Spätmittelalters, etwa die Verbreitung des Soester oder des Magdeburger Stadtrechts, erlaubt doch die Kenntnis der Verbreitung dieser Rechtsnormen kaum Rückschlüsse auf Kommunikationsstrukturen und noch weniger Erkenntnisse für den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Alltag – das eigentliche Objekt der Forschung hier in Krems. Wenn ich den an mich herangetragenen Vorschlag, etwas zum Thema beizutragen, akzeptiert habe, so geschah dies vor allem aus zwei Gründen. Zum einen glaube ich mit den Veranstaltern, daß die Kommunikationsstrukturen der Vormoderne, der Kommunikationsfluß, der Austausch von Nachrichten, das Bemühen um Informationen, die Notwendigkeit, sich über das zu unterrichten, was anderswo angesichts von Problemen, die einem selbst unter den Nägeln brannten, gedacht und getan wurde, sowie die sehr unterschiedlichen Schlüsse, die aus derartigen Informationen gezogen wurden, Erkenntnisziele sind, die für die Alltagsgeschichte wichtig sind und systematisch bisher noch kaum untersucht wurden. Doch reicht das Thema zum anderen auch über die Alltagsgeschichte hinaus, indem es dazu beitragen könnte, eine Fülle von Rechtsetzungen wesentlich differenzierter zu sehen, als dies bisher geschah, indem man nämlich ihren Entstehungsbedingungen nachforscht. Dieses Vorhaben sollte sich jedoch nicht allein auf die Ebene verfassungsrechtlich relevanter Texte beschränken, sondern auch in die „Niederungen“ des täglichen Lebens hinabsteigen, zu den Bäckerordnungen, den Frauenwirtseiden usw.

Eines der hervorstechendsten Merkmale des Mittelalters ist – auch

wenn wir uns auf die Ebene der Rechtsnormen beschränken – eine fast unüberschaubare Vielfalt und Disparität von Regelungen, ein Nebeneinander von „Fortschritt“, „Stillstand“ und „Rückschritt“, deren Gründe nicht immer leicht erklärbar sind und die keineswegs auf Unkenntnis, also auf mangelnder Kommunikation, zu basieren brauchen.

In den folgenden Ausführungen kann nur ein kleiner Ausschnitt der Problematik meines Themas behandelt werden, können nur Vorüberlegungen und Teilantworten zu den mir wichtig erscheinenden übergeordneten Fragen nach den Zwecken und den Zielen von Kommunikation zwischen gesetzgebenden und rechtsetzenden Institutionen – denn das ist mit den im Titel genannten Städten und Territorien gemeint – vorgetragen werden. Solche Zwecke und Ziele sind Koordination, Kooperation, Vereinheitlichung, Rationalisierung, Effizienzsteigerung und Optimierung von Mitteleinsatz, bisweilen auch das Gegenteil, nämlich das Festhalten an Überkommenem zur Identitätswahrung oder Identitätsfindung. Dahinter wiederum steht die Frage, inwieweit Kommunikation, wenn sie denn wirklich Koordination, Kooperation, Homogenisierung usw. bewirkt, zu Innovation und Beschleunigung führt und damit schließlich Fortschritt nicht nur ermöglicht, sondern geradezu erzwingt¹. Nicht unerwähnt bleiben dürften eigentlich die Hindernisse und Grenzen, die einer Optimierung von Kommunikation und deren Umsetzung im Wege standen, Hindernisse, die sich auf verschiedenen Ebenen finden, der rein technischen, der administrativen und der mentalen, und die natürlich im Verlauf der Zeit Wandlungen unterworfen waren. Doch können diese Fragen im gegebenen Rahmen nur am Rande behandelt werden.

Nach einigen kurzen Vorbemerkungen zur Organisation und zu den Voraussetzungen institutioneller Kommunikation werde ich auf vier Fragenkomplexe eingehen, wobei ich in Erweiterung des Titels auch Rechtsauskünfte in die normativen Texte miteinbeziehe. Institutionell verankerte Kommunikation soll dabei allerdings unberücksichtigt bleiben, Ständeversammlungen und Reichstage ebenso wie Städtetage innerhalb von Bündnissystemen, also Hansetage oder Zusammenkünfte der Reichskreise usw., die natürlich ebenso zur Ver-

¹ Vgl. dazu den Sammelband BERNARD LEPETIT – JOCHEN HOOCK (Hrsg.), *La ville et l'innovation*. Paris 1987, bes. die Einleitung der Herausgeber: *Histoire et propagation du nouveau*. Ebd. 7–28.

breitung normativer Texte beitragen. Vier Fragen sollen im Mittelpunkt stehen:

1. Kommunikation als Krisenmanagement, Rechtsauskunft zur Legitimierung von politischem Handeln.
2. Verbreitung normativer Texte durch Übernahme, Angleichung oder Anpassung an die jeweiligen sozialen, rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten.
3. Erarbeitung neuer Rechtsnormen oder Wiederherstellung alten Rechts durch Umfragen.
4. Grenzen institutioneller Kommunikation.

Bevor ich mich jedoch meinem eigentlichen Gegenstand der Verbreitung der Normen, also der Kommunikation im Bereich normativer Texte, zuwende, möchte ich doch kurz auf die Voraussetzungen, d. h. auf die Möglichkeiten, das Ausmaß und die Alltäglichkeit der Nachrichtenübermittlung in der spätmittelalterlichen Stadt, eingehen. Die folgenden, beliebig ausgewählten Beispiele zeigen, daß die Städte aufgrund sehr unterschiedlicher, häufig wirtschaftlich bedingter Notwendigkeiten gezwungen waren, in einen regen Nachrichtenaustausch nicht nur mit ihren unmittelbaren Nachbarn, sondern auch mit relativ weit entfernten Partnern, städtischen Obrigkeiten und Territorialherren, zu treten, wobei der Horizont sich im Laufe der Zeit ständig erweiterte.

Von SAMSONOWICZ wurden die Städteerwähnungen in den Hansezessen unter dieser Fragestellung untersucht: Zwischen 1250 und 1350 findet sich dort die Erwähnung von 350 Städtenamen. Im folgenden Jahrhundert waren es mit 850 schon mehr als doppelt so viele, was von einem sehr breit ausgefächerten Kommunikationsnetz zeugt, dessen Aktivitäten keineswegs auf den Handel beschränkt blieben².

Das von Ulm angelegte Verzeichnis der zur Messe von 1439 einzuladenden Städte enthält über 400 Städtenamen und vermittelt uns damit eine Vorstellung vom Handlungshorizont einer mittelalterlichen deutschen Fernhandelsstadt, der von Brügge nach Venedig und von Breslau nach Genf reichte. Nicht ganz so viele, aber immerhin noch über 200 Städtenamen enthält eine geographisch ebenfalls breit

² HENRYK SAMSONOWICZ, Das Verhältnis zum Raum bei den hansischen Bürgern im Mittelalter. *Hansische Geschichtsblätter* 95 (1977) 27 ff.; vgl. PETER MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490 (*Propyläen Geschichte Deutschlands* 3) Berlin 1985, 48.

gestreute Messeliste aus Nördlingen von 1486³. Doch blieb derartige Aufwand, der ja mit nicht geringen Kosten verbunden war, worauf zurückzukommen sein wird, keineswegs auf Großereignisse, wie etwa Messen, beschränkt. Auch die schon ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beliebten Lotterien bedurften, um Erfolg zu haben, einer Öffentlichkeit, die letztlich nur unter Rückgriff auf ein gut funktionierendes überregionales Kommunikationsnetz zu gewährleisten war. An dem Augsburger Büchschenschießen von 1472, zu dem, wie üblich, verlockende Geldpreise ausgesetzt waren, nahmen neben 144 Augsburgern 90 auswärtige Gäste teil. 1470 hatte die Stadt sogar 400 Pergamentbriefe zum Preis von 100 Florin herstellen lassen, um zu ihrem Schützenfest einzuladen. Für das Jahr 1517 sind zwei Briefe des Breslauer Rats nach Heilbronn und Regensburg überliefert, in denen der Rat um Teilnahme an der ausgeschriebenen Lotterie warb, bei der ebenfalls Geldpreise winkten. Eine ähnliche Bitte richtete zwei Jahre später der Rat von Mechelen an Frankfurt, wo der Vertrieb der Lose und die Publikation der Gewinnerverzeichnisse eines sogenannten Glückshafens zugunsten der Georgsbruderschaft gestattet werden sollte⁴. Die Beispiele ließen sich vermehren.

Die Basis für die erfolgreiche, d. h. gewinnbringende Durchführung solcher Veranstaltungen, der Messen ebenso wie der Preisschießen, der Lotterien sowie der öffentlichen Glücksspiele, war ein gut funktionierendes, geographisch weit gespanntes Nachrichtenwesen.

Zwar sind alle mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtrechnungen voll von Nachrichten über die Kosten des Botenwesens, zwar halten gut dokumentierte Städte wie Nürnberg auch detaillierte Informationen über dessen Organisation in Form von Botenordnun-

³ HEKTOR AMMANN, Vom geographischen Wissen einer deutschen Handelsstadt des Spätmittelalters. *Ulm und Oberschwaben* 34 (1955) 39 ff., bes. 50 ff.; DERS., Die Nördlinger Messe im Mittelalter, in: *Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift für Theodor Mayer* 2. Konstanz 1955, 283 ff. und bes. 313 ff.

⁴ Chronik von Clemens Sender, in: FRIEDRICH ROTH (Hrsg.), *Chroniken der schwäbischen Städte* 4. Leipzig 1884, 39; Hector Mülich, Chronik der Stadt Augsburg, in: Ebd. 3. Leipzig 1892, 232; MORITZ VON RAUCH (Hrsg.), *Urkundenbuch der Stadt Heilbronn, von den Anfängen der Stadt bis 1532* 3. Stuttgart 1916, 461; CARL THEODOR GEMEINER, *Regensburgische Chronik* 4. Regensburg 1821, 280, Anm. 557; GEORG KRIEGK, *Deutsches Bürgertum im Mittelalter* 1. Frankfurt 1886, 469; vgl. dazu auch STEFANIE SCHRÖDER-KIEL, *Glücksspielbekämpfung und Spielgesetzgebung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. Magisterarbeit Bielefeld 1992, 289 f.

gen⁵ bereit, doch wurde dem bisher in der Forschung nur verhältnismäßig wenig Beachtung geschenkt⁶. Die Zahl der aus- und eingehenden Botschaften konnte erhebliche Ausmaße annehmen. Für Nürnberg wurden in den zehn Jahren zwischen 1431 und 1440 438 Ratsbotschaften verzeichnet und 855 offizielle Botengänge abgerechnet⁷. Die Stadtrechnungen aus Wesel dokumentieren zwischen 1428 und 1432 fünfhundert Botschaften der Stadt an den Landesherrn und über fünfzig Städte, von denen etwa die Hälfte weiter als fünfzig Kilometer entfernt ist. Entsprechend hoch waren die Ausgaben für das Botenwesen⁸. So schlugen im Haushalt des Kölner Rats von 1379 die Botengänge zu mehr als hundert Empfängern – u. a. auch in Rom – mit über siebenhundert Mark zu Buche, was mehr als 3 Prozent der Gesamtausgaben ausmachte⁹. Ähnliche Angaben sind aus Augsburg und Nürnberg nachgewiesen, wo der Rat 1449 vier geschworene

⁵ LORE SPORHAN-KREMPEL, Nürnberg als Nachrichtenzentrum zwischen 1400 und 1700 (*Nürnberger Forschungen* 10) Nürnberg 1968, 26; PAUL SANDER, *Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, dargestellt auf Grund ihres Zustands von 1431–1440*. Leipzig 1902, bes. 529 ff.; GERHARD NEUMANN, Vom Lübecker Botenwesen im 15. Jahrhundert. *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte* 57 (1977) 136 f.; JOSEF BURKARD, Das Post- und Botenwesen im ehemaligen Hochstift Bamberg. *Berichte des Historischen Vereins Bamberg* 100 (1964) 369–389; vgl. Botenordnungen aus Straßburg 1382 und 15. Jahrhundert, in: KONRAD FRITZ (Hrsg.), *Urkundenbuch der Stadt Straßburg* 6. Straßburg 1899, 73 f. und JOHANN KARL BRUCKER (Hrsg.), *Straßburger Zunft- und Polizei-Verordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts*. Straßburg 1889, 138 ff., oder eine (späte) aus Augsburg (1555): *Welt im Umbruch. Augsburg zwischen Barock und Renaissance* 1, Ausstellungskatalog. Augsburg 1980, 226 f.

⁶ Vgl. zuletzt KLAUS GERTEIS, Reisen, Boten, Posten. Korrespondenz in Mittelalter und früher Neuzeit, in: HANS POHL (Hrsg.), *Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 87)* Stuttgart 1989, 19–36; HEINZ-DIETER HEIMANN, Zum Boten- und Nachrichtenwesen im niederdeutschen Raum, vornehmlich der Stadt Köln im Spätmittelalter. *Geschichte in Köln* 28 (1990) 31–46 und DERS. in diesem Band.

⁷ SPORHAN-KREMPEL, *Nürnberg als Nachrichtenzentrum* 22 f.

⁸ FRIEDRICH GORISSEN (Hrsg.), *Stadtrechnungen von Wesel* 1 (*Regesten zur politischen Geschichte des Niederrheins* 1) Bonn 1963, passim.

⁹ RICHARD KNIPPING, Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln (1379), in: *Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. Zum 80. Geburtstag Gustav von Mevissens, dargebracht von dem Archiv der Stadt Köln*. Köln 1895, 135 und 146 f., Anm. 3.

Briefboten beschäftige¹⁰. Selbst aus der lückenhaften Überlieferung von Saint-Flour in der Auvergne ließen sich für zwanzig Jahre (zwischen 1377 und 1397) 59 Botengänge von fünf Boten im Dienste der Stadt zum König und zu anderen Städten nachweisen¹¹. Daß auch das Studium des Botenwesens nur annähernd die Aktivitäten im Bereich der Kommunikation nach außen erschließt, sei zumindest erwähnt. Denn vielfach waren es die Spitzen des städtischen Magistrats selbst, die mit Botschaften, Gesandtschaften und Verhandlungsvollmachten ausgestattet und somit zu zentralen städtischen Kommunikationsträgern wurden¹².

I. BEDEUTUNG UND EINSATZ VON KOMMUNIKATION IN KRISENSITUATIONEN

Ich will hierzu auf ein Beispiel zurückgreifen, das allgemein bekannt, aber doch für meine Fragestellung wichtig ist, nämlich die Organisation des Judenmordes im Vorfeld des Schwarzen Todes von 1349/50. Nur so viel zur Ereignisgeschichte¹³: Im September und Oktober 1348 waren in Chillon am Genfer See, wie in anderen Städten der Grafschaft Savoyen, mehrere Juden verhaftet worden. Man warf ihnen vor, die Brunnen im Umland vergiftet zu haben. Unter der Folter gestanden sie dann die ihnen zur Last gelegten Verbrechen. Diese angeblichen Schuldbeweise bildeten die Ausgangsbasis für die größte Judenverfolgung in Deutschland vor dem Dritten Reich. Die sich daran anschließenden Judenverfolgungen erfolgten in den verschiedenen Städten, allerdings keineswegs spontan, sondern wurden

¹⁰ CHR. MEYER, *Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter (Augsburg). Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 1 (1903) 570; SPORHAN-KREMPPEL, *Nürnberg als Nachrichtenzentrum* 21.

¹¹ ALBERT RIGAUDIÈRE, *Saint-Flour. Ville d'Auvergne au bas moyen âge. Étude d'histoire administrative et financière* 2. Paris 1982, 562 f.

¹² SPORHAN-KREMPPEL, *Nürnberg als Nachrichtenzentrum* 24 f.; FRANZ BASTIAN – JOSEF WIDEMANN (Hrsg.), *Regensburger Urkundenbuch 2: Die Urkunden der Stadt 1351–1378 (Monumenta Boica 54, NF 8)* München 1956, 41; Kaufleute als Kommunikationsträger siehe unten, Anm. 29, und MARGOT LINDEMANN, *Nachrichtenübermittlung durch Kaufmannsbriefe, Brief-, „Zeitungen“ in der Korrespondenz Hildebrand Veckinchusens 1398–1428 (Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung 26)* München 1978, 1 ff.

¹³ FRANTIŠEK GRAUS, *Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit*. Göttingen 1987, 155 ff.; NEITHARD BULST – HEINRICH RÜTHING, *Pest und Tod aus Brunnen und Wasser. Journal für Geschichte* 2 (1986) 45 ff.

durch einen umfänglichen Nachrichtenaustausch zwischen einer Vielzahl von Städten vorbereitet, der zumindest in drei Fällen noch einigermaßen rekonstruierbar ist, nämlich für Straßburg, Würzburg und Wesel. Es ist hier nicht der Ort, auf die Inhalte und die unterschiedlichen Positionen der verschiedenen Absender und Empfänger bezüglich der Schuldfrage der Juden einzugehen. Ich will aber kurz die drei Beziehungsnetze beschreiben: Der Magistrat von Straßburg bemühte sich um Informationen bzw. wurde um Informationen angegangen aus Chillon, Lausanne, Bern, Köln, Zofingen, Colmar, Memmingen, Basel, Obernai, Kenzingen, Breisach und Freiburg. Würzburg stand in dieser Frage im Briefwechsel mit Obernai, Fulda, Breisach, Frankfurt, Erfurt, Heilbronn und Straßburg. Wesel schließlich sandte Boten zum Hof von Kleve sowie nach Essen und Duisburg. Weiterer Nachrichtenaustausch in dieser Sache ist schließlich nachgewiesen zwischen Duisburg, Coesfeld, Ratingen und Essen, zwischen Stralsund, Rostock und Wismar oder zwischen Aachen und Brüssel. In all diesen Fällen versuchte man, Rechtsauskünfte darüber zu erhalten, ob die Juden schuldig oder nicht schuldig sind. Diese Auskünfte, die natürlich in keinem Fall einen – bezogen auf die anstehende Entscheidung über Schutz, Vernichtung oder Vertreibung der Judengemeinden – verbindlichen Charakter haben konnten, glaubte man offensichtlich angesichts eines Problems von derartiger Tragweite als Entscheidungshilfe heranziehen zu müssen¹⁴. Da der Magistrat häufig selbst nicht von der Schuld der Juden überzeugt war, war es für ihn umso notwendiger, sich zumindest zuvor der Absicherung und Deckung seines Tuns durch die Städtegemeinschaft zu vergewissern.

Sicherheitsinteressen finden sich denn auch in der Folge immer wieder als Ausgangspunkt für die Etablierung oder Institutionalisierung von Kommunikationsnetzen. So gestattete ein kurfürstliches Privileg von 1379 den Aufbau eines Kommunikationsnetzes zwischen den Städten Prenzlau, Templin, Stralsund, Stettin, Pasewalk und

¹⁴ HANS WITTE – GEORG WOLFRAM (Hrsg.), *Urkundenbuch der Stadt Straßburg* 5. Straßburg 1896, 165–179 und 195–199; HEINRICH SCHREIBER (Hrsg.), *Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau* 1. Freiburg 1828, 378 ff.; HERMANN HOFFMANN, Die Würzburger Judenverfolgung von 1349. *Mainfränkisches Jahrbuch* 5 (1953) 98 ff.; *Stadtrechnungen von Wesel* 1, 73 f.; KURT HOFIUS, Die Pest am Niederrhein, insbesondere in Duisburg. *Duisburger Forschungen* 15 (1971) 182; BULST – RÜTHING, *Pest* 46.

Straßburg zur gemeinsamen Abwendung von Straßenräubern¹⁵. Während des Bauernkrieges 1525 finden sich ähnliche Strategien bis hin zu Informationen, die cum grano salis moderner Personenfahndung nahekommen, wenn etwa der Nauenburger Rat den Grafen von Mansfeld bat, Auskünfte über die Rädelsführer vergangener kriegerischer Aufrührerbewegungen zu übermitteln, um die Stadt gezielt vor diesen Personen schützen zu können¹⁶.

II. VERBREITUNG NORMATIVER TEXTE

Vielfach in der Forschung bemerkt, für Einzelfälle auch bisweilen detailliert untersucht, aber nie in größerer Breite systematisch behandelt wurde die Abhängigkeit der unzähligen von städtischen und territorialen Gesetzgebern im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit erlassenen Ordnungen untereinander. Eine Ausnahme bilden lediglich die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts¹⁷. Untersuchungen zum Züricher Ehegericht¹⁸, zu Nürnberg als Oberhof¹⁹ oder zur

¹⁵ JOHANN SAMUEL SECKT, *Versuch einer Geschichte der ukermärkischen Hauptstadt Prenzlau* 1. Prenzlau 1785, 131.

¹⁶ KARL SCHÖPPE, Zur Geschichte Naumburgs während des Thüringer Bauernkriegs 1525. *Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen* 19/3 (1899) 345; Weitergabe eines Beschlusses preußischer und livländischer Städte gegen die Mörder eines Ratsherren an die Städte Minden und Lübeck sowie weitere Hansestädte zwecks Veröffentlichung (1375); HERMANN SUDENDORF (Hrsg.), *Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande* 3. Hannover 1862, 64. Ob die Freiburger Verzeichnisse der Rechtlosen aus der Mitte und der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch nach auswärts weitergegeben wurden, ist nicht überliefert: *Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau* 2/1, 135 ff. In der frühen Neuzeit ist vor allem die Abwehr der fremden Bettler, der Zigeuner und der sogenannten „Packjuden“ Gegenstand von regionalen und überregionalen Absprachen: vgl. HEINZ VILLINGER, *Die Tätigkeit des Schwäbischen Reichskreises auf dem Gebiet des Polizeiwesens (16. Jahrhundert)*. Diss. jur. Heidelberg 1950 (masch.), bes. 41 ff.

¹⁷ EMIL SEHLING (Hrsg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts* 1–13. Leipzig 1902 ff.

¹⁸ WALTHER KÖHLER, *Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium* 1–2. Leipzig 1932–1942, z. B. 2, 9.

¹⁹ RUDOLF WENISCH, Nürnbergs Bedeutung als Oberhof im Spiegel seiner Ratsverlässe. *Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg* 51 (1962) 443–467.

Verbreitung der Nürnberger Reformation von 1479 und 1564²⁰ bilden seltene Ausnahmen für städtische Zentren, die bei der Verbreitung und Durchsetzung bestimmter Rechtsnormen eine sehr große Bedeutung gehabt haben.

Auch Zeitgenossen haben diese Bedeutung Nürnbergs gesehen und kommentiert²¹: Von Regiomontanus stammt die Bezeichnung Nürnbergs als Mittelpunkt Europas (1471), und Luther nannte 1528 Nürnberg „das Auge und das Ohr Deutschlands“. Er hätte noch hinzufügen können: „auch der Mund Deutschlands“, da Nürnberg eben nicht nur mit zwölf Fernstraßen ein bedeutendes Fernhandels- und Nachrichtenzentrum war, sondern aus allen Teilen des Reichs auch um Rechtsauskünfte angegangen wurde und den unterschiedlichen Anliegen gemeinhin auch entsprach.

Nicht nur finden sich, wie eingangs erwähnt, im Hochmittelalter zahlreiche von den städtegründenden Landesherren oktroyierte Stadtverfassungen, die auf schon bestehende zurückgriffen, sondern auch detaillierte Ordnungen zu allen Bereichen von Verfassung und Verwaltung wurden aus naheliegenden Gründen einfach übernommen. Zum Teil geschah dies so wörtlich, daß wie im Falle Schaffhausens 1291 der Stadtschreiber sogar vergaß, bei der wörtlichen Übernahme des Konstanzer Richtebriefes mit all seinen straf-, zivil-, verfassungs-, bau- und polizeirechtlichen Verordnungen die Konstanzer Ortsbezeichnung zu ersetzen²².

Selbst wenn die schon zitierte zeitgenössische Wahrnehmung durch die Forschung nur bestätigt werden kann und man nicht nur in der sehr guten Nürnberger Überlieferung – vor allen in den Ratsverlässen – die Belege für diese Sonderstellung Nürnbergs findet, selbst wenn auch die städtische und territoriale Überlieferung anderswo diesen Befund bestätigt²³, so wäre doch der Schluß falsch, daß nur von

²⁰ WERNER SCHULTHEISS, Die Einwirkung Nürnberger Stadtrechts auf Deutschland, besonders Franken, Böhmen und die Oberpfalz. *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 2 (1936) 50.

²¹ SPORHAN-KREMPPEL, *Nürnberg als Nachrichtenzentrum* 21.

²² D. STOKAR, Verbrechen und Strafe in Schaffhausen vom Mittelalter bis in die Neuzeit. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 5 (1892) 343.

²³ Vgl. z. B. die Überlieferung der Nürnberger Armenordnung von 1478 in Frankfurt und Köln: WILLI RÜGER, *Mittelalterliches Almosenwesen. Die Almosenordnungen der Reichsstadt Nürnberg*. Nürnberg 1932, 69 und ROBERT JÜTTE, *Obrigkeithliche Armenfürsorge in deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit*. Köln-Wien 1984, 30.

Nürnberg derartige Impulse ausgingen, daß Nürnberg, Nürnberger Recht und Nürnberger Rechtsberatung allein normbildend gewirkt hätten.

Wichtiger allerdings für die Fragestellung der Tagung scheint mir jedoch das Resultat dieser Kommunikationsstrukturen zu sein. Auch hier muß beim gegenwärtigen Stand der Forschung Nürnberg als Beispiel dienen. Kommunikationsstrukturen verbanden Nürnberg nicht nur mit nahe- oder nächstgelegenen Nachbarn²⁴: mit Ulm, das sich 1474 in der Frage der lästigen Exemption der Geistlichkeit beraten ließ; mit Rothenburg, das 1347 den Judeneid aus Nürnberg übernahm, 1407 die Steuerordnung und grundsätzlich in wichtigen Fragen bei den Nürnberger Ratskonsulenten Rechtsauskünfte einholte²⁵; mit Augsburg, das 1477 die Plattnerordnung erbat; oder mit Ingolstadt, das 1435 sich nach Handhabung des Erbrechts bei Selbstmördern erkundigte²⁶; München wollte 1561 Auskünfte über die Befugnisse der Kleinuhrmacher haben²⁷ usw. Die Liste der Städte und der unterschiedlichen Rechtsmaterien ließe sich beinahe beliebig verlängern. Selbst Bauten, wie das Nürnberger Spital, waren Gegenstand von Anfragen und Besichtigungen. In der Hammerwerksordnung von Amberg (1387) wurden die Nürnberger „liebe Freunde“ genannt, was ebenfalls die engen Beziehungen, die sich auch in Rechtsberatung niederschlugen²⁸, unterstreicht. Auch Nürnberg selbst – dies braucht nicht eigens betont zu werden – verfuhr ähnlich wie diejenigen, die sich an den Magistrat wandten. Denn Nürnberger Recht ist natürlich nicht zwangsläufig eigenständig entwickeltes Recht, sondern zum Teil ebenfalls rezipiertes Recht, wie dies etwa ausdrücklich im Fall von Übernahmen aus Venedig bezeugt ist. Die dortige Vormundschaftsregelung wurde dem Nürnberger Rat durch Kaufleute vermit-

²⁴ Z. B. Kommunikation mit Ingolstadt, Augsburg, Ulm und Brügge (ca. 1440) zwecks Erstellung einer neuen Brotordnung; s. VALENTIN GRÖBNER, *Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts*. Diss. Bielefeld 1991 (masch.) 81.

²⁵ GOTTFRIED GEIGER, *Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation. Städtisches und kirchliches Leben am Ausgang des Mittelalters*. Ulm 1971, 117 f.; SCHULTHEISS, *Nürnberger Stadtrecht* 32; vgl. 27 (Nürnberger Judeneid in Amberg).

²⁶ Ebd. 46 f.

²⁷ JOSEF BAADER, Beiträge zur Kunstgeschichte Nürnbergs. *Jahrbücher für Kunstwissenschaft* 1 (1868) 260.

²⁸ SCHULTHEISS, *Nürnberger Stadtrecht* 27.

telt, wobei allerdings de facto nur einige wenige Punkte in Nürnberg direkt übernommen wurden²⁹.

Das Beziehungsnetz ist weit gespannt, in dem sich Übernahmen, Adaptationen oder Einfluß im weiteren Sinne von Nürnberger Rechtsnormen feststellen lassen, wie z. B. die Analyse der Verbreitung der Nürnberger Reformationen von 1479 und 1564 gezeigt hat³⁰. Sowohl Städten als auch Territorien diente die Nürnberger Reformation als Muster und Richtschnur: nahegelegenen wie Windsheim und fernegelegenen wie Hamburg oder Solothurn, geistlichen Territorialherren wie den Bischöfen von Bamberg oder weltlichen wie den Landgrafen von Hessen oder den Grafen von Solms. Ein anschauliches Bild der Kommunikationsstrukturen normativer Texte erlaubt auch die Lektüre der Nürnberger Ratsverlässe, die die eben aus anderen Quellen gewonnenen Ergebnisse bestätigen und ein in vielen Aspekten noch facettenreicheres Bild entstehen lassen. Da erkundigte sich Lübeck wegen der Konflikte mit den Rotgießern und Rotschmieden (1584), Leipzig wegen der Goldschmiede. Breslau ließ sich die Ordnung zum Vergolden von Kupfer und Messing zuschicken, Zwickau wollte gleichzeitig die Ordnung der Goldschmiede, Glaser und Wundärzte haben usw. In all diesen Fällen wurde Auskunft gegeben, und die Ordnungen wurden zum Teil auch kostenlos übersandt. Alles dies wurde so geschäftsmäßig abgewickelt wie der gleichzeitige Verkauf von Pulver und Hakenbüchsen (1553) an die Regierung in Innsbruck, wobei sich bei der Übermittlung von Rechtsnormen lediglich die Empfehlung auf einen vorsichtigen Umgang mit der Materie erübrigte³¹.

Ich will hier nicht eigens auf die Kirchenordnung oder die Verbreitung des Zürcher Eherechts nach der Reformation eingehen, da dies zwar in den Bereich der Kommunikation normativer Texte gehört, aber von der Alltagsgeschichte wegführt. Gleichwohl sei zumindest am Rande vermerkt, daß das detailliert analysierte Zürcher Ehegericht in ähnlicher Weise wie die Nürnberger Ratsverlässe Kommuni-

²⁹ HANS LIERMANN, Nürnberg als Mittelpunkt deutschen Rechtslebens. *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 2 (1936) 8.

³⁰ Siehe oben Anm. 20.

³¹ THEODOR HAMPE (Hrsg.), *Nürnberger Ratsverlässe über Kunst und Künstler in dem Zeitalter der Spätgotik und Renaissance*. Leipzig 1904, hier Bd. 2, 126, 156 und Bd. 1, 285, 142 und 512.

kationsstrukturen erkennen läßt, die in ihren Dimensionen durchaus den Nürnberger Verhältnissen vergleichbar sind³².

Als Beispiel für Kommunikation zwischen Landesherren sei lediglich auf die Vorbereitung der württembergischen Ehegerichtsordnung von 1536 durch Herzog Ulrich hingewiesen, der den Landgrafen von Hessen und den Kurfürsten von Sachsen um Übersendung ihrer entsprechenden Ordnungen bat³³.

Alle zitierten Beispiele zeigen, daß hinter der schon apostrophierten Ordnungsflut im Mittelalter und in der frühen Neuzeit nicht unbedingt eine dem bloßen Umfang korrespondierende Vielfalt steht, sondern daß es Abhängigkeiten, Anlehnungen, Beeinflussungen usw. gibt, die noch weitgehend unentschlüsselt sind. Ich möchte dies noch an einem spezifischen Corpus normativer Texte verdeutlichen, den mittelalterlichen Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen sowie den Regelungen zur Aufrechterhaltung von öffentlicher Ordnung, Sitte und Moral, den Blasphemie-, Fluch-, Schwör- und Trinkverboten³⁴. Die Analyse dieses mehrere tausend Texte umfassenden Gesetzescorpus' – eine Analyse, die keineswegs abgeschlossen ist – läßt schon jetzt zahlreiche Querverbindungen³⁵ erkennen und weist auf ähnliche Kommunikationsstrukturen hin, wie sie aufgrund der Nürnberger Materialien eben vorgestellt wurden. Allerdings ist auf diesem Sektor gesetzgeberischer Tätigkeit kein als Vorbild dienender Gesetzgeber – soweit sich dies bisher erkennen läßt – mit einem so dominierenden Einfluß wie Nürnberg erkennbar, selbst wenn auch auf diesem Sektor Nürnberger Regelungen als Vorbild dienten bzw. erst die entsprechenden Nürnberger Regelungen geprüft wurden, ehe man sich zu etwas Eigenständigem entschloß³⁶.

³² Außer SEHLING, *Die evangelischen Kirchenordnungen* und KÖHLER, *Zürcher Ehegericht* s. auch J. F. G. GOETERS, *Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert. Westfälische Zeitschrift* 113 (1963), bes. 132 ff.

³³ KÖHLER, *Zürcher Ehegericht* 2, 252.

³⁴ Zum Gegenstand vgl. NEITHARD BULST, *Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (13.–Mitte 16. Jahrhundert)*, in: ANDRÉ GOURON – ALBERT RIGAUDIÈRE (Hrsg.), *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'État (Publications de la société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit 3)* Montpellier 1988, 29–57.

³⁵ Ebd. 41.

³⁶ Übersendung der Nürnberger Kleider- und Hochzeitsordnung auf Anfrage nach Frankfurt 1482 und 1537: SCHULTHEISS, *Nürnberger Stadtrecht* 46; Stadtarchiv Frankfurt, Konzeptbuch, *Registrum diurnaliu*, 1537/38, A 22, fol. 50^v, und Reichssachen II 837.

Die allerdings im Bereich der Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung entdeckten Querverbindungen und Abhängigkeiten scheinen darauf hinzudeuten, daß auch im Bereich anderer Ordnungsmaterien, etwa der Bettel- und Armenordnungen, der Spital- und Hebammenordnungen, der Hygiene- sowie der Brandschutzordnungen, um nur einige zu nennen, kommunikative Beziehungen bestanden haben und auszumachen sein müßten, würde man nur statt einzelner Ordnungen im städtischen Kontext die Ordnungen im Gattungskontext untersuchen, wie dies für einige der genannten Texte zumindest ansatzweise schon gemacht wurde³⁷.

Als der Rat von Landshut 1400 mit den überkommenen Argumenten gegen Luxus im Bereich von Kleidung, Hochzeiten und Taufen vorzugehen suchte, da dieser Luxus Arme und Reiche verderbe, berief er sich auf das Vorbild von Städten wie Nürnberg, Wien, Prag und Straubing, wo ähnlicher Luxus längst verboten sei, obwohl diese Städte zehnmal reicher seien³⁸. Zwar wissen wir nicht, ob wirklich die entsprechenden Ordnungen aus diesen Städten in Landshut vorlagen, doch stellt diese Argumentation die Stadt in ein Kommunikationsgefüge, das dem Rat als Legitimationsrahmen für tagespolitische Entscheidungen dienen konnte. Als in Regensburg 1661 von Bartholomäus Marchtaler eine Kleiderordnung ausgearbeitet wurde, orientierte er sich zwar am Nürnberger Vorbild. Doch war die Nürnberger Ordnung nur eine der fünf städtischen Musterordnungen. Die anderen holte er sich aus Frankfurt, Straßburg, Augsburg und Ulm. Außerdem stützte er sich auf die Reichspolizeiordnungen zwischen 1520 und 1548 und auf die bayerischen Landesordnungen³⁹. Hannover orientierte sich etwa zur selben Zeit an den entsprechenden Ordnun-

³⁷ Zu den Armenordnungen siehe JÜTTE, *Obrigkeittliche Armenfürsorge* 30. Zu Wegeordnungen siehe WALTER RISSMANN, *Das Verhältnis der Jülich-Bergischen Polizeiordnung vom 10. Oktober 1554 zu den Polizeiordnungen ihrer und der späteren Zeit (unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für das Bergische Straßen- und Wegerecht)*. Diss. jur. Köln 1958.

³⁸ JOSEF KIRMEIER, *Die Juden und andere Randgruppen. Zur Frage der Randständigkeit im mittelalterlichen Landshut*. Landshut 1988, 195.

³⁹ Hauptstaatsarchiv München, RL Regensburg 390, fol. 264^v; vgl. HANS GREUNER, *Rangverhältnisse im städtischen Bürgertum der Barockzeit unter besonderer Berücksichtigung der Freien Reichsstadt Frankfurt am Main*. Diss. jur. Frankfurt/M. 1956 (masch.) 26; vgl. dazu NEITHARD BULST, *Kleidung als sozialer Konfliktstoff. Probleme kleidergesetzlicher Normierung im sozialen Gefüge*. *Saeculum* 44 (1993), im Druck.

gen aus Göttingen und Hildesheim⁴⁰. Basel nahm sich 1673 Freiburg im Breisgau zum Vorbild⁴¹. Tondern orientierte sich an Kiel⁴² usw. Der Graf Wolfgang von Stolberg schließlich schickte dem Rat von Wernigerode (1544–46) die Hochzeitsordnung von Stolberg und Halberstadt mit der Maßgabe, *sich darnach zu richten oder auch abzuändern*⁴³. Die Beispiele, die ich mit Bedacht aus der frühen Neuzeit gewählt habe, machen deutlich, daß prinzipiell eine dem Mittelalter durchaus vergleichbare Kommunikationsstruktur im Bereich der Verbreitung normativer Texte sich durchgehalten hat, daß nach wie vor Nürnberg wichtiges Vorbild geblieben ist, daß aber der Kreis der Austauschpartner und der Referenzrahmen weit gestreut und diversifiziert blieb⁴⁴.

III. ERARBEITUNG NEUER RECHTSNORMEN ODER WIEDERHERSTELLUNG ALTEN RECHTS DURCH UMFRAGEN

Das gezeichnete Bild wäre unvollständig, würde ich nicht auch neben den geschilderten Fällen von Kommunikation zwischen jeweils einzelnen Gesetzgebern auf den Fall eingehen, wo ein Gesetzgeber mit einem durch rechtliche Zugehörigkeit definierten Kreis oder mit einer nicht durch rechtliche Bindungen definierten Gruppe in Kontakt tritt, um Rechtsnormen zu erheben und sie im Anschluß daran neu zu fassen. Den zweiten Typus eines Kommunikationsnetzes repräsentiert die sogenannte Freiburger Enquête von 1476⁴⁵. Anläßlich einer be-

⁴⁰ Stadtarchiv Hannover, A 754, Hildesheimer Hochzeitsordnung von 1602 im Bestand der Aufwandsordnungen von Hannover (1651–1671); ebd. A 573, fol. 55^r–55^v, Brief des Rats von Hannover an Göttingen wegen der dort geltenden Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnungen (1638).

⁴¹ THEODOR BÜHLER, Die Mandate der Basler Fürstbischöfe als volkskundliche Quelle. *Schweizerisches Archiv für Volkskunde* 64 (1968) 152.

⁴² LUDWIG ANDRESEN, Acta Tunderensia. Mitteilungen aus einer tondernschen Kopiensammlung, 2. Teil. *Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte* 39 (1909) 184 f. (ca. 1565–1570).

⁴³ SEHLING, *Die evangelischen Kirchenordnungen* 2/2, 249.

⁴⁴ Als Beispiel für Kommunikation von Ordnungen in der Nähe Nürnbergs, aber ohne Einbeziehung der Stadt, sei die Übersendung der Augsburger Hochzeitsordnung 1539 nach Regensburg genannt: Hauptstaatsarchiv München, RL Regensburg 386 (ohne Zählung, der Regensburger Hochzeitsordnung von 1580, fol. 102 ff., vorgelegt).

⁴⁵ TOM SCOTT, *Die Freiburger Enquête von 1476. Quellen zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Freiburg im Breisgau im fünfzehnten Jahrhundert*. Freiburg 1986, XIII f.

trächtlichen Verschuldung des Haushalts und des Niedergangs des städtischen Silber- und Erzbergbaus entschloß sich der Freiburger Magistrat, den Stadtschreiber auf eine Rundreise zu schicken, die ihn in fünf Wochen in sechzehn Städte, darunter zehn Reichsstädte (Schaffhausen, Konstanz, Ravensburg, Isny, Kempten, Meran, Bozen [Landesherr], Landsberg, Augsburg, Nürnberg, Nördlingen, Ulm, Rotweil, Villingen, Straßburg und Breisach) führte. Seine Aufgabe bestand darin, bei anderen Städten in Erfahrung zu bringen, *durch was mittel schicklichkeit und ordnung sölh glichheit des behabens* [d. h. der Steuererhebung] *angesehen und uffgeleit* werden könne⁴⁶. Was er konkret erfragte, waren die Ratsverfassungen bis in organisatorische Details, wie die Pünktlichkeitskontrolle durch Uhrmessung, die Steuerordnung, die Gerichtsordnung, das Finanzwesen, die Ämterordnung, die Zuzugs- und Abgangsregelungen, die Zunftordnungen, die Spitalordnungen, die Gerichtsordnungen und vieles andere, worunter in unserem Zusammenhang natürlich die Botenordnung eigens erwähnt zu werden verdient. Darüber hinaus, wie könnte es anders sein, finden sich Bemerkungen zu den vorgefundenen Kleider- und Hochzeitsordnungen, Strafen für Übertretungen von Blasphemieverboten usw. Als Ergebnis der Reise wurde anhand der gesammelten Informationen eine Steuerordnung sowie eine Rats- und Gerichtsordnung erlassen, wobei allerdings die bisher in Freiburg bestehenden Verhältnisse kaum verändert wurden⁴⁷. Bei der ebenfalls erlassenen Ämterordnung allerdings griffen Reformmaßnahmen, die zu größeren Einsparungen führten. Die Kommunikation wurde also gesucht. Das Bedürfnis, sich umfassend zu informieren, war gegeben, und auch die entsprechenden Kosten wurden in Kauf genommen. Allerdings erwiesen sich – nach reiflicher Beratung – die beharrenden Kräfte als dominant, so daß unmittelbare Auswirkungen gering blieben.

Ökonomisch bedingt war auch der Anlaß für die Entstehung der Mecklenburger Polizeiordnung von 1516⁴⁸, die als Ergebnis einer vier- bis fünfjährigen Befragung von 33 Städten des Territoriums anhand eines detailliert ausgearbeiteten Fragebogens erstellt wurde. Haupt-

⁴⁶ Ebd. 3 f.

⁴⁷ Ebd. VII und XXIV ff.

⁴⁸ P. GROTH, Die Entstehung der mecklenburgischen Polizeiordnung vom Jahre 1516. *Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde* 57 (1892) 151–321.

anliegen war die Abstellung des übermäßigen Aufwandes bei Hochzeiten, Taufen und sonstigen Gastereien, der *swekinge des gemeynen nutts* verursahe. Erfragt wurden die Zahl der Hochzeitsgäste, ihr Bierkonsum, die gereichten Geschenke usw.⁴⁹ Was hier als Brauch mitgeteilt und in den Fragebögen festgehalten wurde, gerann durch Aufzeichnung zur Norm, die in eine neue Ordnung, die erste dieser Art, einging. Ein wichtiger Grundsatz war sicher die Vereinheitlichung der Norm, die allerdings als minderes Rechtsgut hinter dem Hauptanliegen, auch den Luxus zurückzudrängen, insofern in den Hintergrund treten mußte, als zwar eine allgemeine Norm für den Aufwandsrahmen fixiert wurde, aber diejenigen, die bisher unter dieser Norm gelegen hatten, auch in Zukunft auf ihrem niedrigeren Niveau festgeschrieben wurden.

Unter dem Aspekt der Informationserhebung zur Ausarbeitung von Rechtsnormen durch Umfragen darf der Typus der eidgenössischen Ämterbefragungen, wie sie z. B. aus Bern, Zürich und Luzern bekannt sind, nicht unerwähnt bleiben, selbst wenn hier Fragen der Tagespolitik, des Militärs und der Außenpolitik, wirtschaftliche Zielsetzungen und – im 16. Jahrhundert – der Reformation im Vordergrund standen⁵⁰. Die in Bern schon 1439 einsetzenden Befragungen zielten u. a. auch auf die Sittenmandate, z. B. auf die infolge des Twingherrnstreites revidierte Sittenordnung (1471). In Zürich wurden Herrschaften und Ämter 1481 wegen der schamlosen Kleidung, des Mißbrauchs des Degentragens, des Zutrinkens und des Schwörens usw. zwecks Erstellung einer neuen Polizei- und Luxusordnung befragt⁵¹.

⁴⁹ Ebd. 177 ff.

⁵⁰ MORITZ VON STÜRLER, Die Volksanfragen im alten Bern. *Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern* 7 (1869) 225–257; CHRISTIAN ERNI, Bernische Ämterbefragungen 1495–1522. Ebd. 39 (1947) 3–123; ANDRÉ HOLENSTEIN, Konsens und Widerstand. Städtische Obrigkeit und landschaftliche Partizipation im städtischen Territorium Bern (15.–16. Jahrhundert). *Parliaments, Estates & Representation* 10 (1990) 3–27; CATHERINE SCHORER, Berner Ämterbefragungen. Untertanenrepräsentation und -mentalität im ausgehenden Mittelalter. *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 51 (1989) 217–245; KARL DÄNDLIKER, Zürcher Volksanfragen von 1521 bis 1798. *Jahrbuch für schweizerische Geschichte* 23 (1898) 147–225; DERS., Die Berichterstattungen und Anfragen der Zürcher Regierung an die Landschaft in der Zeit vor der Reformation. *Jahrbuch für schweizerische Geschichte* 21 (1896) 37–90.

⁵¹ STÜRLER, *Volksanfragen* 246; DÄNDLIKER, *Berichterstattungen* 44.

Strukturell anders und – gemessen an den Resultaten – letztlich weniger brauchbar verlief eine bayerische Umfrage von 1749⁵² zum Nutzen und zur Einhaltung der bestehenden Kleiderordnungen. Zwar konnten infolge der gewachsenen Verkehrsgeschwindigkeit innerhalb von vierzehn Tagen die Antworten der Amtsleute aus dreißig Städten und Märkten eingeholt werden, doch waren die Antworten insgesamt wenig zuverlässig. Die neuerlassene Ordnung selbst läßt kaum erkennen, was als Ergebnis der Befragung in sie eingeflossen ist. Dieses Beispiel zeigt, wie vorsichtig bei der Frage nach Kommunikation, ihrer Ausweitung und ihrer Umsetzung mit Begriffen wie Fortschritt, Beschleunigung und Rationalisierung umgegangen werden muß, da die dichtere Kommunikation im Bereich der Verbreitung normativer Texte keineswegs zu einem unmittelbaren und leicht faßbaren Wandel geführt hat. Vielfach blieben, wie auch schon am Beispiel der Freiburger Enquête verdeutlicht wurde, die immer zahlreicher zur Verfügung stehenden Informationen ungenutzt. Die Gründe hierfür näher zu analysieren, wäre lohnend, doch kann dies in diesem Rahmen nicht geschehen.

IV. GRENZEN INSTITUTIONELLER KOMMUNIKATION

Die zuletzt angesprochenen Fragen nach Rationalisierung, Fortschritt oder Innovation bei der Vermittlung normativer Texte zwischen städtischen und territorialen Obrigkeiten sollten sich auch anhand eines äußerst virulenten gesellschaftlichen Notstandes im Mittelalter und in der frühen Neuzeit stellen lassen, nämlich bei der Bekämpfung der Pest. Nun zeigt sich gerade am Beispiel der Pestordnungen, daß im Unterschied zu den bisher erörterten Ordnungstexten offensichtlich nicht in vergleichbarem Maße die sonst bestehenden Kommunikationsnetze herangezogen wurden, um sich zu informieren und derartige Ordnungen zu erarbeiten. Man hat hier vielmehr den Eindruck von einer abgebremsten Kommunikation, bei der, wenn die Pest nicht verschwiegen werden konnte, was aus vorwiegend ökonomischen Gründen ratsam war, nur notgedrungen das Faktum des Pestausbruchs selbst mitgeteilt wurde, ohne daß die Städte in ihrer Mehrzahl sich in einem signifikanten Maß um Koordinierung bei Prä-

⁵² Hauptstaatsarchiv München, GL 474/36. Ich danke STEFANIE SCHRÖDER-KIEL (Bielefeld) für die Auswertung der Umfrage.

ventivmaßnahmen bemühten⁵³. Wenn Hanau sich während der Pest 1605/1606 an Frankfurt orientierte⁵⁴, war dies eher die Ausnahme. Typischer ist das Verhalten der Bremer Obrigkeit, die erst unter dem Druck des Kurfürsten aus Hannover bereit war, wirksamere Abwehrmaßnahmen zu ergreifen⁵⁵. Nicht die Ordnungen wurden nachgefragt und übermittelt. Die Kommunikation zielte auf Information über auswärtige Pestepidemien und gegebenenfalls Koordination der Präventivmaßnahmen von seiten der – noch – nicht Betroffenen. Wenn man sich 1720 etwa in Königsberg um Information zur Pest in Marseille bemühte, um dann die Häfen für die Schiffe aus dem Mittelmeer zu sperren, hat diese Kommunikation reine Schutzfunktionen mit dem Ergebnis, weiteren direkten Austausch solange zu unterbinden, bis die Gefahr gebannt ist⁵⁶.

Nach allem konnte man fragen und auch Antworten erhalten, von der Zusammensetzung des Rats bis hin zu den eherechtlichen Regelungen für Aussätzige⁵⁷. Die Bitte um Übersendung einer Pestordnung aber markierte offensichtlich – so könnte man überspitzt formulieren – die nicht überschreitbare Grenzlinie vormoderner Kommunikation. Deshalb wurde sie auch – bis auf wenige Ausnahmen – nicht ausgesprochen.

⁵³ NEITHARD BULST, Vier Jahrhunderte Pest in niedersächsischen Städten. Vom Schwarzen Tod (1349–1351) bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: CORD MECKSEPER (Hrsg.), *Stadt im Wandel, Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650* 4. Stuttgart–Bad Cannstatt 1985, 259 f.; NEITHARD BULST, Krankheit und Gesellschaft in der Vormoderne. Das Beispiel der Pest, in: NEITHARD BULST – ROBERT DELORT (Hrsg.), *Maladies et société (XII^e–XVIII^e siècles)*. Actes du colloque de Bielefeld novembre 1986. Paris 1989, 32 f.

⁵⁴ JOHANNES KOLTERMANN, Der Ausbruch der Pest in der Neustadt Hanau 1605. *Sudhoffs Archiv* 32 (1939/40) 116 ff.

⁵⁵ KLAUS SCHWARZ, Ein ärztlicher Bericht über die Pest in Bremen 1713. *Bremisches Jahrbuch* 62 (1984) 19 f.

⁵⁶ ROLAND SEEBERG-ELVERFELD (Hrsg.), Revaler Regesten 1: Beziehungen der Städte Deutschlands zu Reval in den Jahren 1500–1807 (*Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung* 22) Göttingen 1966, 358 f. So nutzten z. B. die Nürnberger ihr internationales Nachrichtennetz in den 1660er Jahren, um sich über die schweren Pestepidemien in Italien und im Osten zu informieren, da dadurch auch Handelseinbußen drohten, und setzten sich deswegen auch mit ihren Nachbarstädten in Verbindung (SPORHAN-KREMPEL, *Nürnberg als Nachrichtenzentrum* 64 ff.).

⁵⁷ KÖHLER, *Zürcher Ehegericht* 1, 323: Informationsaustausch zwischen Zürich und Bern wegen der Aussätzigenordnung 1529.